

Berufskosten Person 1

Berufskosten Person 2 auf der Rückseite

Formular 4

2016

	Person 1: RegNr.										
ahrespauschalen gemäss Ziffer 3 und 5 sind nach	1.	Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte									Abzüge 2016
Dauer der Steuerpflicht Imzurechnen.	1.1	Öffentliche Verkehrsmittel Datum von bis Weg von nach								Fr.	
		Datam von	D13	vvcg von		Hach				400	
										400	
	1.2	Fahrrad, Kleinmotorrad bis 50 cm³ (Kontrollschild mit gelbem Grund)							402		
Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur in Diegründeten Fällen geltend Diemacht werden.	Begi Fe Ei St	Privates M ründung: ehlen eines nsparung ük tändige Ben enützung öV ndere:									
iteht Ihnen für die Fahrt	GF	Datum von	bis	Weg von	nach	km / Weg	km / Tag	Tage	Total km		
tum Arbeitsort ein Geschäftsfahrzeug (GF)											
rur Verfügung, ist das Inzukreuzen: 🔀											
Hinweis: Der Gegenwert unentgelt- cher Fahrten mit einem Geschäftsfahrzeug an den Arbeitsort (Arbeitstage ohne Aussendiensttätigkeit) stellt teuerbares Einkommen dar. Dieses ist auf Seite 2, Ziffer 5.3 der Steuererklärung zu deklarieren (Vorgehen siehe Vegleitung).	Total Fahrdistanz mit privatem Motorfahrzeug										
	Total	km x Fr. (Kostensatz gemäss Wegleitung)							404		
	Zwischentotal Ziffern 1.1–1.3, max. Fr. 3'655 (siehe Wegleitung)										
	2.	Mehrkosten für Verpflegung									
	2.1	Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: Pro Arbeitstag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200									
	2.2	Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen: Pro Arbeitstag Fr. 7.50 / im Jahr Fr. 1'600									
	2.3	Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit: Pro ausgewiesenen Schichttag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200									
	3.	Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten								412	
	3.1	Pauschalabzug: Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes, höchstens Fr. 2'400								416	
	3.2	Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Berufskosten Aufstellung								418	
iahrkosten für die Heimkehr in den steuerlichen Wohnsitz ind unter Ziffer 1 aufzuführen.	4.	Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt									
	4.1	Unterkunft: Ortsübliche Kosten für ein Zimmer Monate à Fr.								426	
	4.2	Verpflegung: Pro Arbeitstag Fr. 30/im Jahr Fr. 6'400, bei Verbilligung der Mahlzeiten durch den Arbeitgeber pro Arbeitstag Fr. 22.50/im Jahr Fr. 4'800								428	
	5.	Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit									
	5.1	Pauschalabzug: 20% der Nettoeinkünfte, mindestens Fr. 800, höchstens Fr. 2'400								432	
	5.2	Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Kosten Aufstellung							434		
	6.	Total der Berufskosten							438		
						zu übe	rtrager	in die	Steuererklä	rung	Seite 3 Ziffer 10.1

HA (2016) 12.16 **04.01**

Berufskosten Person 2

Formular 4

Berufskosten Person 1 auf der Vorderseite

2016

Kanton St.Gallen

	Person 2:											
Jahrespauschalen gemäss	1.	Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte									Abzüge 2016	
Ziffer 3 und 6 sind nach Dauer der Steuerpflicht	1.1	Öffentliche Verkehrsmittel									Fr.	
umzurechnen.		Datum von bis Weg von nach								11.		
										450		
					2/14 4 11 1					450		
		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,								452		
Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur in begründeten Fällen geltend gemacht werden.	1.3 Privates Motorfahrzeug Begründung: ☐ Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels ☐ Einsparung über 90 Minuten/Tag durch Benützung Privatfahrzeug ☐ Ständige Benützung Privatfahrzeug auf Verlangen des Arbeitgebers ☐ Benützung öV wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit unzumutbar (Arztzeugnis) ☐ Andere:											
Steht Ihnen für die Fahrt zum Arbeitsort ein Geschäftsfahrzeug (GF) zur Verfügung, ist das anzukreuzen: A	GF	Datum von	bis	Weg von	nach	km / Weg	km / Tag	Tage	Total km			
						3						
Hinweis:	Tota	l Fahrdistanz	mit private	em Motorfahrze	eug					•		
Der Gegenwert unentgelt- licher Fahrten mit einem Geschäftsfahrzeug an den Arbeitsort (Arbeitstage ohne Aussendiensttätigkeit) stellt steuerbares Einkommen dar. Dieses ist auf Seite 2, Ziffer 6.3 der Steuererklärung zu deklarieren (Vorgehen siehe Wegleitung).	Tota									454		
		Zwischentotal Ziffern 1.1–1.3, max. Fr. 3'655 (siehe Wegleitung)										
	2.	Mehrkosten für Verpflegung										
	2.1	Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: Pro Arbeitstag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200										
	2.2	Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem										
		Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen: Pro Arbeitstag Fr. 7.50 / im Jahr Fr. 1'600										
	2.3	Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit:										
		Pro ausgewiesenen Schichttag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200								462		
	3.	Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten										
	3.1	Pauschalabzug: Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes, höchstens Fr. 2'400								466		
_	3.2	3								468		
Fahrkosten für die Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sind unter Ziffer 1 aufzuführen.	4.	Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt										
	4.1	Unterkunft: Ortsübliche Kosten für ein Zimmer Monate à Fr.							476			
	4.2	Verpflegung: Pro Arbeitstag Fr. 30/im Jahr Fr. 6'400, bei Verbilligung der Mahlzeiten durch den Arbeitgeber pro Arbeitstag Fr. 22.50/im Jahr Fr. 4'800								478		
	5.	Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit										
	5.1	Pauschalabzug: 20% der Nettoeinkünfte, mindestens Fr. 800, höchstens Fr. 2'400								482		
	5.2	Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Kosten Aufstellung							484			
	6.	Total der Berufskosten						488				
						zu über	tragen	in die	Steuererkläi	rung	Seite 3 Ziffer 10.2	